



Abschnitt A:	Betreuung und Beratung	Gültig f. SerVers-Card-Nr. beginnend mit Z841xxx + Z843xxx + Z844xxx
Abschnitt B	Risikoanalyse	Z841xxx + Z843xxx + Z844xxx
Abschnitt C	Prämienvergleich	Z841xxx + Z843xxx + Z844xxx
Abschnitt D	Vorteile in der regionale Wirtschaft	Z841xxx + Z842xxx + Z843xxx + Z844xxx
Abschnitt E	KFZ-Pannendienst	Z841xxx + Z842xxx + Z843xxx + Z844xxx
Abschnitt F	Rechtsschutz	Z841xxx + Z843xxx + Z844xxx

Abschnitt A

Der Versicherungsnehmer der SerVers-Card hat in den gewählten Risikokreisen **vertraglichen Anspruch auf Beratung und Betreuung**.

Die Vertragsbetreuung wird mit dem Maklerauftrag gemeinsam vereinbart und ist für SerVers-Card's mit den beginnenden Kartennummern „Z841xxx“, „Z843xxx“ und „Z844xxx“ möglich.

Die Kartennummern beginnend mit „Z842xxx“ beschränken sich ausschließlich auf die Bereiche Abschnitt E.

Abschnitt B

Risikoanalyse mittels Checkliste wird für den Versicherungsnehmer der SerVers-Card jährlich in regelmäßigen Abständen durchgeführt und bietet die Sicherheit, dass jeder Euro an Versicherungsprämie bedarfsgerecht angelegt ist.

Abschnitt C

Der **laufende Prämienvergleich** durch den Versicherungsmakler schafft zusätzlich Sicherheit.

Abschnitt D

Zahlreiche Wirtschaftsbetriebe in der Region vertrauen auf die SerVers-Card und bieten Vorteile für SerVers-Card Kunden an. Informieren Sie sich unter www.servers-card.at über „Ihre Vorteile in der regionalen Wirtschaft“

Abschnitt E

KFZ-Pannendienst

- Art. 1: Gegenstand der Versicherung
- Art. 2: Versicherungsfall
- Art. 3: Örtlicher Geltungsbereich
- Art. 4: Zeitlicher Geltungsbereich
- Art. 5: Versicherter Personenkreis
- Art. 6: Leistung des Versicherers
- Art. 7: Ausschlüsse
- Art. 8: Obliegenheiten
- Art. 9: Versicherte Sachen
- Art. 10: Prämie
- Art. 11: Versicherungsperiode

- Art. 12. Formvorschriften
- Art. 14. Verjährung
- Art. 14. Sonstige Bestimmungen

- Was ist versichert?
- Was gilt als Versicherungsfall?
- Wo gilt die Versicherung?
- Wann gilt die Versicherung?
- Wer ist versichert?
- Welche Leistungen erbringt der Versicherer?
- Was ist nicht versichert?
- Worauf ist zu achten?
- Wofür gilt die Versicherung?
- Wann ist die Prämie zu bezahlen?
- Was gilt als Versicherungsperiode?
- Kündigung, Verlängerung
- In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
- Wie lange hat man Anspruch auf Leistung?
- Definitionen, Anwendbares Recht...

- Artikel 1. Gegenstand der Versicherung – Was ist versichert?
Wir bieten Versicherungsschutz für Assistance Leistungen, welche die pannendienstbegünstigte Person als Lenker in Folge eines Versicherungsfalles benötigt.
- Artikel 2. Versicherungsfall
- Fahrzeugpanne: mechanisches, elektrisches, elektronisches oder hydraulisches Versagen sowie Reifenpanne, Kraftstoffpanne (auch Kraftstoffmangel oder Verwendung eines ungeeigneten Kraftstoffes), Verlust der Fahrzeugschlüssel, Vergessen des Codes für automatische Wegfahrsperre
 - Unfall des Fahrzeuges: Ereignis, das von außen her plötzlich, unbeabsichtigt, unvorhersehbar mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt und dieses beschädigt
 - Diebstahl des Fahrzeuges
 - Diebstahlversuch oder Vandalismus an dem Fahrzeug
- Die Leistungen die versichert werden können, ergeben sich aus Artikel 6.
- Artikel 3. Örtlicher Geltungsbereich
Als Geltungsbereich gilt Europa (im geographischen Sinn) und Island mit Ausnahme von Belarus, Russland, Syrien und der Ukraine.
- Artikel 4. Zeitlicher Geltungsbereich
- 4.1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn in Kraft. Wird die Versicherungsurkunde erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
- 4.2. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.
- 4.3. Darüber hinaus wird der Versicherungsschutz zeitlich begrenzt durch die Bestimmungen über Prämienzahlung und Beginn des Versicherungsschutzes (Artikel 11)
- Artikel 5. Versicherter Personenkreis
- 5.1. Versicherte Person ist jene, die am Maklerauftrag (SerVers-Card-Antrag) als pannendienstbegünstigte Person angegeben ist. Sollte keine pannendienstbegünstigte Person angeführt sein, ist dies automatisch der Versicherungsnehmer.
- 5.2. Je SerVers-Card kann nur eine Person Pannendienstbegünstigt sein.
- 5.3. Ist die Anforderung unter Pkt. 5.1. erfüllt sind die personenbezogenen Leistungen lt. Art. 6 für sämtliche Insassen des Fahrzeuges mitversichert.
- Artikel 6. Leistung des Versicherers
- 6.1. Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
Der Versicherer sorgt nach technischem Gebrechen oder Unfall für Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort. Wenn eine Pannenhilfe nicht erfolgreich ist, wird für die Abschleppung einschließlich mitgeführter Wohnwagen-, Camping-, Gepäck-, oder Bootsanhänger, Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung gesorgt. Sollte das Fahrzeug sichergestellt sein, kann die Einsatzzentrale erst nach Aufhebung der Sicherstellung eingreifen. Der Versicherer trägt die hierbei entstehenden Kosten und bei einer Abschleppung die Kosten bis in die nächstgelegene Werkstatt.
Die Abschleppung erfolgt in die nächstgelegene Werkstatt. Bis zu 25 km Entfernung kann eine Abschleppung statt in die nächstgelegene Werkstatt in eine Wunschwerkstatt nach Wahl organisiert werden, sofern dies dem Versicherer vorher mitgeteilt wird. Wird die Abschleppung zu einer Wunschwerkstatt über 25 km entfernt gewünscht, muss der SerVers Card Inhaber für die 25 km übersteigenden Abschleppkosten selbst aufkommen.
- 6.2. Bergung
Ist das versicherte Fahrzeug infolge eines technischen Gebrechens oder eines Unfalls technisch oder polizeilich nicht mehr fahrbereit und ist eine Bergung notwendig, sorgt der Versicherer für dessen Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung.
Der Versicherer trägt hierbei die Kosten bis max. EUR 1.000,-.
- 6.3. Entweder Oder Leistungen nach Fahrzeugausfall:
Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall technisch oder polizeilich nicht mehr fahrbereit, oder wurde es gestohlen, trägt der Versicherer die Kosten bis das Fahrzeug repariert oder wieder aufgefunden wurde bis zu den jeweiligen Höchstsummen für einer der drei folgenden Leistungen:
- Weiter- oder Rückfahrt
 - Übernachtung
 - Mietwagen

6.4. Weiter - oder Rückfahrt

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Fahrt

- vom Schadenort zum Wohnsitz oder zum Zielort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches für alle Insassen
- für eine Person zum Reparaturort, sobald das Fahrzeug wieder repariert wurde

Kostenübernahme, wenn Schaden im Inland:

- bis max. EUR 300,- inkl. MWSt
- davon Taxikosten bis max. EUR 150,- inkl. MWSt
- + 1 Notübernachtung - max. EUR 75,- pro Nacht pro Person (50km Klausel)

Kostenübernahme, wenn Schaden im Ausland:

- bis max. EUR 2.200,00 inkl. MWSt (Flug max. Economy Class, Zug 2. Klasse weiter als 1.000km 1.Klasse möglich)
- davon Taxikosten bis max. EUR 150,- inkl. MWST
- 1 Notübernachtung - max. EUR 75,- pro Nacht pro Person (50km Klausel)

6.5. Übernachtung

Der Versicherer übernimmt die Übernachtungskosten für ein bis drei Nächte, längstens jedoch bis das Fahrzeug wiederhergestellt oder wieder aufgefunden wurde.

Der Höchstbetrag beläuft sich je versicherte Person auf max. EUR 75,- je Übernachtung.

6.6. Mietwagen

Der Versicherer übernimmt die Anmietung eines gleichartigen Fahrzeuges bis das Fahrzeug wiederhergestellt oder wieder aufgefunden wurde, jedoch max. bis zu EUR 300,-. Inkludiert sind die Kosten für die Zustellung oder den Transport der versicherten Person mittels Taxis zur Abholung eines gleichartigen Fahrzeuges.

+ 1 Notübernachtung - max. EUR 75,- pro Nacht pro Person (50km Klausel)

Anmerkung: Bei Anmietung eines Mietwagens im Ausland ist eine Kreditkarte des Kunden vorzuweisen.

6.7. Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall, jeweils außerhalb der Wohnsitzgemeinde, nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden, wird das Fahrzeug zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt gebracht.

Der Versicherer übernimmt die Transportkosten zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt oder, wenn dies zu den gleichen Kosten veranlasst werden kann, zu einer Vertragswerkstatt am Wohnsitz bis max. EUR 1.000,- im Inland oder bis max. EUR 2.500,- im Ausland, jedoch bis max. 50 % des Fahrzeugwertes. Wirtschaftliche Totalschäden sind ausgenommen.

6.8. Organisation der Rückführung des Anhängers oder Wohnwagen

Wird das Zugfahrzeug des mitgeführten Anhängers oder Wohnwagenanhängers gestohlen oder infolge Panne bzw. Unfalles an den Wohnort zurücktransportiert oder muss es infolge Panne bzw. Unfalles zurückgelassen werden, so organisiert der Versicherer auf Wunsch den Rücktransport des Anhängers oder Wohnwagenanhängers an den Wohnort des SerVers Card Inhaber.

Die Kosten der Rückführung sind vom SerVers Card Inhaber zu tragen.

6.9. Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das Fahrzeug der versicherten Person

- nach einem technischen Gebrechen oder Unfall, jeweils im Ausland, bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder
- nach Diebstahl und Wiederauffinden, jeweils im Ausland, bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verschrottung

untergestellt werden, trägt der Versicherer die dadurch anfallenden Kosten, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Wochen, bis max. € 300,-.

6.10. Kostenübernahme für Ersatzwagen (optional)

Wenn sich das Fahrzeug des Versicherungsnehmers oder Begünstigten infolge einer Panne, Unfalles, Diebstahlversuchs oder Vandalismus in der Werkstatt befindet, trägt die SerVers GmbH die Kosten eines von der Werkstatt verliehenen gleichartigen Ersatzwagens für die Dauer der Reparatur; diese Leistung ist mit € 150,00 pro Schadenfall begrenzt.

Diese Leistung gilt nur bei besonderer Vereinbarung in der SerVers-Card (Gültig für Kartennummern beginnend mit Z8411xxx, Z8421xxx, Z8431xxx, Z8441xxx).

Ausgenommen sind routine- bzw. planmäßige Aufenthalte in einer Werkstätte (zB. §57a-Begutachtung, Servicetermine, Reifenwechsel).

6.11. Summenangaben

Die angegebenen Versicherungssummen und Leistungen sind auf 1. Risiko und sind von der Wertanpassung nicht erfasst.

Artikel 7. Ausschlüsse

7.1. Als nicht versichert gelten LKW's oder sonstige Fahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht (auch landwirtschaftliche Fahrzeuge, Sonderfahrzeuge).

7.2. Nicht versicherte Ereignisse:

- Einsinken des Fahrzeuges
- Krieg od. kriegsähnliche Zustände, militärische Besetzung, Unruhen, Aufstände
- Naturkatastrophen (Sturm, Überschwemmung, Vulkanausbruch, Erdbeben, Sturmflut, radioaktive Explosion oder Verseuchung, etc.)
- Teilnahme an Rallye oder sonstigen Sportwettkämpfen, vorbereitende Test, Teilnahme an Manövern, Einsätze in Katastrophe- oder Kriegsgebieten.
- Stilllegung durch die Polizei, insbesondere bei schweren Vergehen oder Straftaten (Geschwindigkeitsübertretung, Alkohol am Steuer) oder wenn das Fahrzeug sichergestellt wird
- Ersatz, Anbringung, Wartung von Zubehöerteilen, die nachträglich am Fahrzeug angebracht werden und die damit verbundenen Konsequenzen.

7.3. Eigenständige Organisation von Assistance-Leistungen:

Pannendienstleistungen die nicht über den Versicherer in Auftrag gegeben werden sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst und werden weder vom Versicherer noch von der SerVers GmbH bezahlt.

7.4. Subsidiarität:

Hinsichtlich der aufgeführten Leistungen bestehen Leistungsansprüche nur insoweit, als kein Ersatzanspruch im Rahmen einer so genannten Hersteller-Mobilitätsgarantie bzw. subsidiär zu einer bestehenden Versicherung gegeben ist. D.h. sofern und insoweit Versicherungsschutz für dieselbe Leistung auch noch bei einem anderen Versicherer oder Hersteller besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dem Fahrzeughalter steht es frei, welche Stelle der den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schaden im Rahmen des gegenständlichen Vertrages an, werden alle erforderlichen Hilfs- und Organisationsmaßnahmen eingeleitet.

Artikel 8. Obliegenheiten

Verlangt die pannendienstbegünstigte Person Versicherungsschutz, ist er verpflichtet,

8.1. den Schaden unverzüglich der 24h Hotline (0800 204 0055 od. 0043 1 204 0055) zu melden und die Organisation der Pannenhilfe durch den Versicherer organisieren zu lassen. Es werden die Kosten nur übernommen, wenn die Leistung durch den Versicherer organisiert wurde;

8.2. den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären, ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer od. die pannendienstbegünstigte Person eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Abs. 3 VersVG)

Artikel 9. Versicherte Sache

KFZ und Wohnmobile bis 3,5t Gesamtgewicht, die „zu keiner besonderen Verwendung“ oder „zur Verwendung im Werksverkehr“ zugelassen sind.

Artikel 10. Prämie

10.1. Die erste Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Versicherungsurkunde und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen (Einlösung der Versicherungsurkunde).

Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Versicherungsurkunde angeführten Hauptfälligkeitstermin jährlich zu entrichten.

10.2. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG).

10.3. Die SerVers GmbH hat mit Beginn des Versicherungsjahres Anspruch auf die gesamte Jahresprämie.

10.4. Die Prämie ist aufgrund des bei Abschluss des Vertrages geltenden Tarifes erstellt. Sie unterliegen jenen Veränderungen des Tarifes, die sich aufgrund der durchschnittlichen Änderungen des Index der Verbraucherpreise (Basis: VPI 2005) ergibt. Für die Berechnung der durchschnittlichen Änderung wird jeweils der Zeitraum Oktober des Vorjahres bis Oktober des Vorjahres herangezogen. Basis ist der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils veröffentlichte Index der Verbraucherpreise oder der an seine Stelle getretene Index.

Artikel 11. Versicherungsperiode

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn in Kraft. Wird die Versicherungsurkunde erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres und endet mit 31.12.

Der Vertrag endet mit 31.12. und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vor Ablauf gekündigt wird.

Beide Vertragsparteien (Versicherungsnehmer und SerVers GmbH) haben zum Ende einer jeden Versicherungsperiode das Recht den Vertrag aufzulösen.

Die Kündigung muss spätestens am 31.12. bei der SerVers oder beim SerVers-Kooperationspartner (Ihr SerVers-Versicherungsmakler) in der erforderlichen Schriftform einlangen.

Im Falle der Beendigung oder Auflösung des Vertrages während eines Jahres erfolgt keine aliquote Rückverrechnung der bereits geleisteten Prämie.

Das bedeutet, dass der Beratungsauftrag nach Abschnitt A per Kündigungsdatum erlischt.

Die Leistungen des SerVers-Card Begünstigten für Abschnitt E gelten noch bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Artikel 12. Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Rücktrittserklärungen nach §§ 3, 3a KSchG sind an keine bestimmte Form gebunden. Rücktrittserklärungen nach § 8 FernFinG können schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt werden. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Artikel 13. Verjährung

Alle Handlungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, verjähren innerhalb von zwei Jahren ab dem Ereignis, das sie auslöst. Diese Frist läuft jedoch nicht:

- bei Verschweigen, Unterlassen, falscher oder ungenauer Angabe des Risikos, ab dem Tag, an dem wir davon Kenntnis erlangt haben;

- im Schadenfall erst ab dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer davon Kenntnis erlangt hat, wenn er beweist, dass er bis dahin keine Kenntnis hatte.

Beruhet die Klage des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer auf dem Rückgriff eines Dritten, läuft die Verjährungsfrist erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Dritte gegen den Versicherungsnehmer Klage erhoben hat oder von diesem entschädigt wurde.

Die Verjährung wird durch einen der üblichen Gründe für die Unterbrechung der Verjährung unterbrochen:

- die eindeutige Anerkennung des Rechts des Versicherungsnehmers auf Deckung durch den Versicherer;

- ein Rechtsanspruch, auch im Eilverfahren;

- eine Schutzmaßnahme in Anwendung der Zivilprozessordnung oder ein Akt der Zwangsvollstreckung.

Die Verjährung kann auch durch die Bestellung von Sachverständigen nach einem Schadensfall oder durch die Absendung eines Einschreibebriefes mit Rückschein durch den Versicherer an den Versicherungsnehmer über den Anspruch auf Zahlung der Prämie und durch den Versicherungsnehmer an den Versicherer über die Abwicklung der Entschädigung unterbrochen werden.

Abweichend davon kann der Versicherer und der Versicherungsnehmer weder die Dauer der Verjährung noch die Gründe für ihre Aussetzung oder Unterbrechung ändern, auch nicht im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 14. Sonstige Bestimmungen / Definitionen

Versicherer: Europ Assistance Ges.m.b.H., 1220 Wien, Kratochvilstraße 4

Pannenhilfe: Versuch die Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Schadenort wiederherzustellen.

Anlass: Panne, Unfall, oder allfälligen Problemen mit dem Fahrzeug (z.B. Falschtanken).

Abschleppung: Bei einem Fahrzeug, das technisch oder polizeilich nicht fahrbereit ist.

Vertragswerkstatt: Werkstatt die mit dem jeweiligen KFZ Hersteller einen Vertrag hat, der sie zur Reparatur der Fahrzeuge dieses Kfz Herstellers autorisiert.

Abschnitt F

Leistungsübersicht Rechtsschutz

Der Versicherungsnehmer der SerVers-Card hat bei aufrechter SerVers-Card Vertrag Anspruch auf subsidiären Versicherungsschutz der unten angeführten Rechtsschutzdeckungen.

Versicherte Personen:

Für den Versicherungsnehmer einer SerVers-Card während der Gültigkeitsdauer der SerVers-Card.

Abweichend von Art. 17 Pkt. 1. und Art. 19 Pkt. 1. besteht Versicherungsschutz ausschließlich für den Versicherungsnehmer der SerVers-Card (nicht aber für seine Angehörigen).

Versichertes Risiko

- KFZ-Rechtsschutz für einspurige Fahrzeuge mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz
- (subsidiär als Halter des KFZ gem. Art. 17 Allg. Rechtsschutzbedingungen ARB 2005)
- Schadenersatz- und Straf- Rechtschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich
- (subsidiär gem. Art. 19 der Allg. Rechtsschutzbedingungen ARB 2005)

Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt € 58.000,- (mit Wertanpassung gem. Art. 14 ARB 2005)

Vertragsgrundlage

Auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der Donau Versicherung, ARB 2005 (Download unter www.servers-card.at):

Risikoträger:

Donau Allgemeine Versicherung AG, Schottenring 15, 1010 Wien

Subsidiarität:

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, sofern Versicherungsschutz nicht aus anderen Versicherungsverträgen besteht.

Leistungen aus diesen anderen Versicherungsverträgen werden auf die Versicherungssumme dieses Vertrages angerechnet.

Keine Deckung besteht im Falle der Leistungsfreiheit des anderen Versicherers. Die Deckung bleibt aufrecht, wenn der andere Versicherer seine Leistungsfreiheit nur auf mangelnde Prämienzahlung stützt.

www.servers-card.at

Allgemeine Hinweise:

Rechtliche Hinweise lt. Maklergesetz und Gewerbeordnung

Der Vermittler ist Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. Der Vermittler ist nicht an den Stimmrechten oder dem Kapital eines Versicherungsunternehmens beteiligt und kein Versicherungsunternehmen ist an den Stimmrechten oder dem Kapital des Vermittlers beteiligt. Die Interessenwahrung bezieht sich ausschließlich auf Versicherer, die im freien Dienstleistungsverkehr in Österreich tätig sind und sich österreichischen Recht, der österreichischen Gerichtsbarkeit und der sachlichen Zuständigkeit österreichischer Gerichte unterwerfen (§ 28 Z 3 MaklerG).

Aufruf des Vermittlerregisters

<http://www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister>

Beschwerdestelle

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

1010 Wien, Stubenring 1

Die Verwaltung und der Einzug der Prämie erfolgt im Auftrag Ihres Versicherungsmaklers aus administrativen Gründen über die "SerVers" Service für Versicherungsmakler GmbH, 4540 Bad Hall, Hauptplatz 2b, FN 199.323y, LG Steyr.

Ihr Vertragspartner für die Leistung der SerVers-Card (Abschnitt A-D) ist ausschließlich Ihr Versicherungsmakler.